

RS UVS Niederösterreich 1991/05/08 Senat-NK-91-005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1991

Rechtssatz

Streusplitt als auch Baustellenabfall sind nicht unter die Begriffe Bauschutt oder Baugrubenaushubmaterial zu subsumieren. Angesichts der klaren Fassung des gewerbebehördlichen Bewilligungsbescheides hätte die Berufungswerberin erkennen müssen, daß es sich bei Streusplitt und Baustellenabfall um Materialien handelt, die von der gewerbebehördlichen Bewilligung nicht erfaßt sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at